



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

**GESUNDHEITSAMT**  
Infektionsschutz

Dr. Bernhard Bornhofen  
Amtsleiter

Stadthaus, Zimmer 405  
Berliner Straße 60  
Telefon +49 (0) 69 8065-2111  
Telefax +49 (0) 69 8065-2129  
Gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen 53.0 -

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 Corona-SteuerhilfeG vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 11 der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona VV HE 2) vom 13. März 2020 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus vom 19. Oktober 2020 (GVBl. S. 718 ff.) ergeht folgende

## **Allgemeinverfügung** **zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in** **Offenbach am Main**

-Besuchsregelungen Pflegeeinrichtungen-

- 1. Personen, die in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen nach § 1b Abs. 1 Nr. 1 bis 2 Corona VV HE 2 versorgt werden dürfen abweichend von § 1b Abs. 1 und 2 Corona VV HE 2 binnen einer Kalenderwoche dreimal max. zwei Besucherinnen oder Besucher für je eine Stunde empfangen. Die weiteren Bestimmungen des § 1b Corona VV HE 2 bleiben unberührt.**
- 2. Die Anordnung tritt in Kraft mit Wirkung ab dem 02. November 2020 und gilt zunächst bis einschließlich 30. November 2020. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.**
- 3. Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.**

### I. Begründung

Zu Ziffer 1:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren

Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

§ 11 Corona VV HE 2 räumt den örtlichen Behörden darüber hinaus die Befugnis ein, über die genannten Verordnungen hinausgehende Maßnahmen unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ (Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2) zu treffen.

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i.S.d. § 2 Nr. 1 IfSG. Die Infektion mit diesem neuartigen Virus kann zu der Lungenerkrankung COVID-19 führen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg des Virus über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kommt es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch. Es werden in der Mehrzahl der Fälle milde Krankheitsverläufe registriert, jedoch kann ein Ausbruch von COVID-19 zu schwerwiegenden Krankheitsverläufen bis hin zum Tode führen. Gegenwärtig lassen sich noch keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitwirkungen und Folgeschäden treffen. Als gesichert gilt jedoch, dass die Erkrankung bereits dann infektiös ist, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und sie daher ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden kann.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung weiterhin als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch, ein.

Die Stadt Offenbach gehört zu den hessenweit am stärksten betroffenen Städten.

Die Zahl der Neuinfizierten innerhalb der letzten sieben Tage liegt umgerechnet auf 100.000 Einwohner bei einem Wert von 254,8 (Stand 29.10.2020).

Nach § 11 Corona VV HE 2 bleiben die örtlichen Behörden befugt, auch über diese Verordnungen hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen unter Beachtung des Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2. Durch dieses wurde der Stadt Offenbach am Main aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner\*innen innerhalb der vergangenen 7 Tagen durchzuführen. In Offenbach am Main ist ein extremer Anstieg der Fallzahlen eingetreten und weiterhin zu erwarten. Die Eskalationsstufe 5 (dunkelrot) gemäß des Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2 ist somit eingetreten.

Den Erkenntnissen des städtischen Gesundheitsamtes zufolge liegt dieser Entwicklung neben einigen klar definierten Ausbrüchen ein diffuses Ausbreitungsgeschehen zugrunde. Von vielen Infizierten ist zu erfahren, dass Hygienemaßnahmen nicht im gebotenen Umfang beachtet wurden. Aus medizinischer Sicht ist deshalb eine Verringerung der Kontaktdichte im öffentlichen und privaten Bereich dringend erforderlich. Mit einem weiteren Anstieg ist zudem zu rechnen. Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, sieht sich der Magistrat der Stadt Offenbach am Main als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie in Abweichung von Corona VV HE 2 die unter Ziffer 1 aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen.

Die hohen Infektionszahlen der letzten Wochen im Stadtgebiet Offenbach, die auch unbekanntem Ursprungs sind, stellen ein Anzeichen dafür dar, dass sich darüber hinaus noch unerkannt Infizierte im Stadtgebiet befinden können. Die aktuelle Entwicklung muss insofern weiterhin sorgfältig beobachtet werden. Der Anteil der COVID-19 Fälle in der älteren Bevölkerung nimmt aktuell zu, es gilt insbesondere zu verhindern, dass wie zu Beginn der Pandemie wieder vermehrt ältere und besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen erkranken. Sollten sich wieder vermehrt ältere Menschen infizieren, muss auch mit einem Wiederanstieg der Hospitalisierungen und Todesfälle gerechnet werden. Daher ist es weiterhin notwendig, dass sich die gesamte Bevölkerung im Sinne des Infektionsschutzes engagiert, z.B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt. Menschenansammlungen – besonders in Innenräumen – sollten möglichst gemieden werden.

Vor dem Hintergrund des in der jüngsten Vergangenheit rapiden Fallzahlenanstiegs der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 auf dem Gebiet der Stadt Offenbach müssen unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Hessen soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Stadtgebiet stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Die nun unter Ziffer 1 getroffene Maßnahme trägt in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen noch keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Der Stadt Offenbach war und ist dabei bewusst, dass durch die Allgemeinverfügung in Bereichen in elementare Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger der Stadt und darüber hinaus eingegriffen wird. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Es bedarf weiterhin erheblicher grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion. Gleichzeitig prüft die Stadt Offenbach, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind. Hinsichtlich der Laufzeit richtet sich die Stadt Offenbach dabei nach den bundesweit geltenden weitreichenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie, die vom 02.11.2020 – 30.11.2020 gelten und als „Lockdown light“ bezeichnet werden.

Um eine weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus im Stadtgebiet zu verhindern und das Infektionsgeschehen einzugrenzen, wird unter Ziffer 1. festgeschrieben, dass Personen, die in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen nach § 1b Abs. 1 Nr. 1 bis 2 Corona VV HE 2 versorgt werden, entgegen § 1b Abs. 1 und 2 Corona VV HE 2 nicht mehr unbegrenzt Besuche erhalten dürfen, sondern binnen einer Kalenderwoche dreimal maximal zwei Besucherinnen oder einen Besucher empfangen dürfen. Grund dafür ist, die in den vorgenannten Einrichtungen lebende Personen zu schützen und nicht einem beliebigen Risiko, das durch wechselnde und häufige Besuche entstehen kann, auszusetzen. Die Limitierung der Anzahl der jeweils anwesenden Besucher in der Pflegerichtung stellt ein geeignetes Mittel dar, das Ansteckungsrisiko zu minimieren. So wird den Bewohnerinnen und Bewohnern es weiterhin ermöglicht, Besuche zu empfangen und es müssen keine generellen Verbote ausgesprochen werden.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz verzichtet werden.

## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

gez.

im Auftrag  
Dr. B. Bornhofen  
Amtsarzt